

Auszug aus der Niederschrift

23. Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen vom 17.01.2024

- 4.3 Bebauungsplan Nr. 465 – O.VISION Zukunftspark – und Bebauungsplan Nr. 465, 1. Änderung - Gelände des ehemaligen Stahlwerkes Ost – Beschluss über die Nichtanwendung der Bebauungspläne aufgrund einer inzident festgestellten Unwirksamkeit der ortsrechtlichen Satzungen durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Nichtanwendungsbeschluss) B/17/4174-01**
- zur Kenntnis genommen**

Herr Hülsebusch erläutert die Vorlage anhand einer Powerpoint Präsentation (nur online zur Niederschrift) und gibt einige Hinweise zur rechtlichen Würdigung des Verfahrens.

Anschließend vollzieht die Bezirksvertretung Alt-Oberhausen die Anhörung ohne Wortmeldung.

Anlage 1 Nichtanwendungsbeschluss BPL 465 (354 KB)

17.01.2024

23. Sitzung der Bezirksvertretung Alt-Oberhausen



Nichtanwendungsbeschluss: BPL Nr. 465 und BPL Nr. 465, 1. Änderung

Bezirksvertretung Alt-Oberhausen, 17.01.2024

B/17/4174-01



BPL Nr. 465 und BPL Nr. 465, 1. Änderung

- » Schwerwiegenden Rechtsfehler
- » Inzidente Unwirksamkeit
- » Beseitigung der bestehenden Rechtsunsicherheit
- » Zukünftiges Zulässigkeit: §§ 34 und 35 BauGB



Entscheidung des OVG NRW - Urteil vom 27. Februar 2023 – 10 A 1136/22

„[...] Deren textliche Festsetzung Nr. 1, wonach in allen Kerngebieten Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BauNVO unzulässig sind, kann nicht auf § 1 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 9 BauNVO gestützt werden. Soweit der Rat mit der Festsetzung großflächige Einzelhandelsbetriebe ausschließen wollte, die wegen ihrer möglichen städtebaulichen Auswirkungen nach § 11 Abs. 3 BauNVO nur in Kern- und Sondergebieten zulässig sind (vgl. Seite 22 f. der Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 465), knüpft er nicht etwa an bestimmte Arten von Einzelhandelsbetrieben an, sondern an das jeweils im Einzelfall zu beurteilende Potenzial solcher Betriebe, städtebauliche Belange zu beeinträchtigen. Eine darauf fußende Differenzierung bei der Zulassung beziehungsweise bei dem Ausschluss von Handelsbetrieben ist weder von § 1 Abs. 9 BauNVO gedeckt noch gibt es dafür eine andere Ermächtigungsgrundlage.“

Textliche Festsetzungen	
Art der Nutzung:	
Kerngebiete	
2.	In allen Kerngebieten (MK) sind Tankstellen nicht zulässig. Ausnahmsweise können Tankstellen zugelassen werden, die einem zulässigen Betrieb zu- und untergeordnet sind. (§1 Abs. 5 BauNVO bzw. §1 Abs. 6 BauNVO)
3.	In allen Kerngebieten sind Vergnügungsstätten nicht zulässig. Ausnahmsweise können in den Kerngebieten MK2, MK3 und MK4 Diskotheken sowie Spiel- und Automatenhallen zugelassen werden. (§1 Abs. 9 BauNVO bzw. §1 Abs. 5 BauNVO)
4.	1 Im Kerngebiet MK5 sind Wohnungen allgemein zulässig. (§1 Abs. 5 BauNVO bzw. §7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO)

